SATZUNG DER GEMEINDE ELLERAU KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 13

FÜR DAS GEBIET

NORDSEITE DER DORFSTRASSE - ÖSTLICH DER ALVESLOHER STRASSE

TEIL A: PLANZEICHNUNG
MASS-STAB: 1:1000

TEIL B: TEXT
SIEHE SEPARATE ANLAGE

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN — ERLÄUTERUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET — § 4 BAUNVO

GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL — § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB, § 16 ABS. 2 NR. 1 BAUNVO

II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE — § 16 ABS. 2 NR. 3 BAUNVO

o — BAUWEISE — § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, § 22 BAUNVO

E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG — § 22 ABS. 2 BAUNVO

ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG — § 22 ABS. 2 BAUNVO

△ — AUSNAHME — § 23 ABS. 3 BAUNVO

SONSTIGE PLANZEICHEN

MAßSTÄBLICH DARGESTELLTE GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

MINDESTMASS DER FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (SICHT-DREIECK) — § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB, § 31 ABS. 1 BAUGB

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE — § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

FUSSGÄNGERBEREICH (FUSSGÄNGER-ZONE)

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH (FAHRZONE RAND)

b MIND. — MINDESTBREITE DER PARZELLE — § 9 ABS. 1 NR. 3 BAUGB

P — FLÄCHEN FÜR PARKPLÄTZE — § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB

DACHNEIGUNG — § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB

0 ..... — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES — § 9 ABS. 7 BAUGB

* GEÄNDERT GEM. BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.05.81

* GEÄNDERT GEM. BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.05.81

* GEÄNDERT GEM. BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.05.81

* GEÄNDERT AUFGRUND DER GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEEBERG, AZ IV 2/61.21/17h.. VOM 15.05.81 GEM. BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.05.81

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I, S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 19. DEZEMBER 1986 (GVOBL. S. 965), SOWIE AUFGRUND DES § 92 ABS. 1 UND 5 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBL. S. 213) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER ZUSTÄNDIGKEITEN NACH DEM BAUGESETZBUCH UND DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11. JUNI 1985 (GVOBL. S. 152) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.05.81 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DER TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

1. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN WERDEN GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT.

2. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES MIT DER BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 14.12.1982 BIS EINSCHLIESSLICH 14.01.1983 STATTGEFUNDEN.

ELLERAU, DEN 14.12.1982 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

3. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN PLANENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG AM 20.12.1982 GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 20.12.1982 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

4. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG SIND IN DER ZEIT VOM 20.12.1982 BIS EINSCHLIESSLICH 20.01.1983 IN DER ORTSÜBLICHEN WEISE BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ELLERAU, DEN 20.12.1982 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

5. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN PLANENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG AM 24.03.1983 ERNEUT GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 24.03.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

6. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG SIND IN DER ZEIT VOM 20.04.83 BIS EINSCHLIESSLICH 20.05.1983 IN DER ORTSÜBLICHEN WEISE BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ELLERAU, DEN 20.04.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AUF DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER BETEILIGTEN BÜRGER UND TÖB'S MIT SCHREIBEN VOM 15.05.81 ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

ELLERAU, DEN 20.05.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 20.05.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER ANREGUNGEN DER BETEILIGTEN BÜRGER UND TÖB'S MIT SCHREIBEN VOM 15.05.81 GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG AM 20.05.1983 ERNEUT GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 20.05.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

10. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG SIND IN DER ZEIT VOM 20.04.83 BIS EINSCHLIESSLICH 20.05.1983 IN DER ORTSÜBLICHEN WEISE BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ELLERAU, DEN 20.05.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

11. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN WURDEN GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT. DIE ANREGUNGEN DER BETEILIGTEN BÜRGER UND TÖB'S SIND MIT SCHREIBEN VOM 15.05.81 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

12. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AUF DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER BETEILIGTEN BÜRGER UND TÖB'S MIT SCHREIBEN VOM 15.05.81 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDEN GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

13. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG SIND IN DER ZEIT VOM 20.09.1983 BIS EINSCHLIESSLICH 20.10.1983 IN DER ORTSÜBLICHEN WEISE BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ELLERAU, DEN 20.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

14. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AUF DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER BETEILIGTEN BÜRGER UND TÖB'S MIT SCHREIBEN VOM 15.05.81 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDEN GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

15. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG SIND IN DER ZEIT VOM 20.09.1983 BIS EINSCHLIESSLICH 20.10.1983 IN DER ORTSÜBLICHEN WEISE BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ELLERAU, DEN 20.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

16. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AUF DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER BETEILIGTEN BÜRGER UND TÖB'S MIT SCHREIBEN VOM 15.05.81 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDEN GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

17. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG SIND IN DER ZEIT VOM 20.09.1983 BIS EINSCHLIESSLICH 20.10.1983 IN DER ORTSÜBLICHEN WEISE BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ELLERAU, DEN 20.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

18. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AUF DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER BETEILIGTEN BÜRGER UND TÖB'S MIT SCHREIBEN VOM 15.05.81 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDEN GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

19. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

20. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG SIND IN DER ZEIT VOM 20.09.1983 BIS EINSCHLIESSLICH 20.10.1983 IN DER ORTSÜBLICHEN WEISE BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ELLERAU, DEN 20.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

21. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AUF DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER BETEILIGTEN BÜRGER UND TÖB'S MIT SCHREIBEN VOM 15.05.81 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDEN GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

22. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

23. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG SIND IN DER ZEIT VOM 20.09.1983 BIS EINSCHLIESSLICH 20.10.1983 IN DER ORTSÜBLICHEN WEISE BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ELLERAU, DEN 20.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

24. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AUF DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER BETEILIGTEN BÜRGER UND TÖB'S MIT SCHREIBEN VOM 15.05.81 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDEN GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

25. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

26. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG SIND IN DER ZEIT VOM 20.09.1983 BIS EINSCHLIESSLICH 20.10.1983 IN DER ORTSÜBLICHEN WEISE BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ELLERAU, DEN 20.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

27. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AUF DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER BETEILIGTEN BÜRGER UND TÖB'S MIT SCHREIBEN VOM 15.05.81 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDEN GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

28. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

29. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG SIND IN DER ZEIT VOM 20.09.1983 BIS EINSCHLIESSLICH 20.10.1983 IN DER ORTSÜBLICHEN WEISE BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ELLERAU, DEN 20.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

30. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AUF DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER BETEILIGTEN BÜRGER UND TÖB'S MIT SCHREIBEN VOM 15.05.81 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDEN GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

31. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

32. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG SIND IN DER ZEIT VOM 20.09.1983 BIS EINSCHLIESSLICH 20.10.1983 IN DER ORTSÜBLICHEN WEISE BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ELLERAU, DEN 20.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

33. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AUF DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER BETEILIGTEN BÜRGER UND TÖB'S MIT SCHREIBEN VOM 15.05.81 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDEN GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

34. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

35. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG SIND IN DER ZEIT VOM 20.09.1983 BIS EINSCHLIESSLICH 20.10.1983 IN DER ORTSÜBLICHEN WEISE BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ELLERAU, DEN 20.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

36. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AUF DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER BETEILIGTEN BÜRGER UND TÖB'S MIT SCHREIBEN VOM 15.05.81 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDEN GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

37. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

38. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG SIND IN DER ZEIT VOM 20.09.1983 BIS EINSCHLIESSLICH 20.10.1983 IN DER ORTSÜBLICHEN WEISE BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ELLERAU, DEN 20.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

39. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AUF DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER BETEILIGTEN BÜRGER UND TÖB'S MIT SCHREIBEN VOM 15.05.81 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDEN GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

40. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

41. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG SIND IN DER ZEIT VOM 20.09.1983 BIS EINSCHLIESSLICH 20.10.1983 IN DER ORTSÜBLICHEN WEISE BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ELLERAU, DEN 20.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

42. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AUF DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER BETEILIGTEN BÜRGER UND TÖB'S MIT SCHREIBEN VOM 15.05.81 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDEN GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

43. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

44. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG SIND IN DER ZEIT VOM 20.09.1983 BIS EINSCHLIESSLICH 20.10.1983 IN DER ORTSÜBLICHEN WEISE BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ELLERAU, DEN 20.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

45. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AUF DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER BETEILIGTEN BÜRGER UND TÖB'S MIT SCHREIBEN VOM 15.05.81 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDEN GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

46. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

47. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG SIND IN DER ZEIT VOM 20.09.1983 BIS EINSCHLIESSLICH 20.10.1983 IN DER ORTSÜBLICHEN WEISE BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ELLERAU, DEN 20.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

48. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AUF DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER BETEILIGTEN BÜRGER UND TÖB'S MIT SCHREIBEN VOM 15.05.81 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDEN GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

49. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

50. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG SIND IN DER ZEIT VOM 20.09.1983 BIS EINSCHLIESSLICH 20.10.1983 IN DER ORTSÜBLICHEN WEISE BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ELLERAU, DEN 20.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

51. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AUF DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER BETEILIGTEN BÜRGER UND TÖB'S MIT SCHREIBEN VOM 15.05.81 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDEN GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

52. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

53. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. ZEIT UND ORT DER AUSLEGUNG SIND IN DER ZEIT VOM 20.09.1983 BIS EINSCHLIESSLICH 20.10.1983 IN DER ORTSÜBLICHEN WEISE BEKANNTGEMACHT WORDEN.

ELLERAU, DEN 20.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

54. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AUF DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN DER BETEILIGTEN BÜRGER UND TÖB'S MIT SCHREIBEN VOM 15.05.81 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDEN GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

55. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT WURDEN, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG GEBILLIGT.

ELLERAU, DEN 05.09.1983 — GEMEINDE ELLERAU — BÜRGERMEISTER

56. DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 92 ABS. 5 LBO ALS INHALT DES BEBAUUNGSPLANES FESTG